

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2023/100/1
öffentlich		
Datum 16.01.2024	Aktenzeichen I.1.1	Federführend: Frau Blossey

Betreff

1. Änderung zur Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung einer Hundesteuer

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter
Finanzausschuss	22.01.2024	
Stadtverordnetenversammlung	22.01.2024	Herr Schäfer

Beschlussvorschlag:

Der als **Anlage 1** beigefügten 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung einer Hundesteuer wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Begründung zur Aktualisierungen der Vorlage:

Eine rückwirkende Erhöhung der Hundesteuer ist rechtlich nicht zulässig. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen (unter zeitlicher Berücksichtigung des Bekanntmachungsverfahrens), die Erhöhung der Hundesteuer zum 01.03.2024 vorzunehmen.

Bisheriger Sachverhalt:

Zurzeit gilt für die Besteuerung von Hunden die Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 15.12.2020. Diese trat am 01.01.2021 in Kraft.

Steuergegenstand ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Die Stadt erhebt danach für ein Kalenderjahr die Steuern wie folgt:

für den ersten Hund	=	80 Euro
für den zweiten Hund	=	100 Euro
für jeden weiteren Hund	=	130 Euro
für jeden gefährlichen Hund	=	480 Euro

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) legt den Kommunen jährlich einen Erlass, zuletzt am 05.09.2023, mit Vorschlägen für die Haushaltskonsolidierung als Voraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen vor. In der Haushaltsgenehmigung des Doppelhaushaltes 2022/2023 hat das MIKWS deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Stadt Ahrensburg vor dem Hintergrund der drohenden nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit im Haushaltsplan weiterhin keinerlei Anstrengungen betreibt und somit kein Wille zur

Haushaltskonsolidierung erkennbar ist.

Dementsprechend sollte dringend die Umsetzung von Nr. 2.1 des aktuellen Haushaltskonsolidierungserlasses - Erhöhung der Hundesteuer auf mindestens 120 € - zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen erfolgen. Der Erlass sieht bereits seit dem Jahr 2015 vor, eine Hundesteuer in Höhe von 120 € für den ersten Hund zu erheben.

Darüber hinaus hat in der Zeit vom 01.02. bis 18.03.2022 eine Querschnittsprüfung durch den Landesrechnungshof (LRH) zum Thema „Kommunale örtliche Aufwandsteuern – Aufkommen und wirtschaftliches Erheben der sog. Bagatellsteuern bei den Städten in Schleswig-Holstein“ stattgefunden.

Das Prüfergebnis hat aufgezeigt, dass deutliche Einnahmepotentiale bei der Hundesteuer bestehen. Der Landesrechnungshof empfiehlt den 15 Kommunen, bei denen die Anpassung noch nicht erfolgt ist, diese vorzunehmen. Das betrifft auch die Stadt Ahrensburg, die ihren Hundesteuersatz seit dem Jahr 2007 auf 80 € festgelegt hat und damit 40 € unter den Vorgaben des Haushaltskonsolidierungserlasses liegt. Eine Anpassung würde Mehrerträge von rd. 70.000 € für die Stadt Ahrensburg generieren.

Es wird die nachfolgende Anpassung der Steuerhebesätze empfohlen:

	Steuersatz bisher	Neuer Steuersatz
Erster Hund	80 EUR	120 EUR
Zweiter Hund	100 EUR	140 EUR
Dritter Hund	130 EUR	160 EUR
Jeder gefährliche Hund	480 EUR	550 EUR

Am 04.10.2023 wurde für insgesamt 1.868 Hunde Hundesteuer erhoben. Der folgenden Tabelle lässt sich das Aufkommen aus der Hundesteuer sowohl mit den bisherigen als auch mit den erhöhten Steuersätzen **für ein komplettes Jahr** entnehmen.

	Anzahl	Alter Steuersatz	Neuer Steuersatz
Erste Hunde	1.835	146.800 €	220.200 €
Zweite Hunde	6	600 €	840 €
Dritte Hunde	2	260 €	320 €
Ermäßigte Hunde	20	800 €	1.200 €
Zwingersteuer	3	120 €	180 €
Gefährliche Hunde	2	960 €	1.100 €
Gesamtsumme	1.868	149.540 €	223.840 €
Mehrertrag:			74.300 €

Die Erhöhung der Hundesteuersätze wird zum 01.03.2024 empfohlen.

Eckart Boege
Bürgermeister

Anlagen:

1. Änderungssatzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung einer Hundesteuer